

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/3/5 89/15/0006

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 05.03.1990

Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §12 Abs1;

GebG 1957 §14 TP6;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 251;

Rechtssatz

Anträge um Sperrzeitverkürzung (SPERRSTUNDENVERLÄNGERUNG) sind Eingaben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989150006.X01

Im RIS seit

05.03.1990

Zuletzt aktualisiert am

11.07.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$